

HAUSORDNUNG

Stand 04/22

für das Speedwaystadion Landshut Ellermühle

Die Hausordnung verfolgt das Ziel, in der Anlage die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, Gefährdungen von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten sowie die Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Nutzer/Besucher die Geltung der vorliegenden Hausordnung an. Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, denen sie Zutritt gewähren von den Regelungen der Hausordnung in Kenntnis zu setzen.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für den gesamten Stadionbereich einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen (auch zusammenfassend Veranstaltungsstätten oder Anlagen genannt). Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die sonstigen Nutzer/Besucher der Anlagen.

2. Hausrecht

- 2.1. Der AC Landshut e.V. im ADAC (nachfolgend „ACL“) übt das Hausrecht in der Anlage aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Stadt Landshut, den ACL und die beauftragten Ordnungsdienste ausgeübt. Ihren Weisungen zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- 2.2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis aus der Anlage, in schweren Fällen zu einem vorübergehendem oder dauerhaften Haus- bzw. Betretungsverbot bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 2.3. In den Veranstaltungsstätten sind teilweise Webcams und aus Sicherheitsgründen Videokameras installiert.
- 2.4. Die Nutzer/Besucher der Anlagen willigen unwiderruflich darin ein, dass der ACL ohne Zahlung einer Vergütung berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen auch der Nutzer/Besucher zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, und diese zu verwenden, zu vervielfältigen, zu senden, in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen oder dies von Dritten durchführen zu lassen. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

3. Zutritt zur Veranstaltung bzw. Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte

- 3.1. Der Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsstätten wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag und die jeweilige Veranstaltung gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Nutzer/ Besucher muss während des Aufenthaltes in den Veranstaltungsstätten seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen dem ACL, dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Nutzer/ Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Veranstaltungsstätte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden. Weiteres zur Gültigkeit von Eintrittskarten regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter bzw. Vorverkaufsstellen.
- 3.2. Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Veranstaltungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn, dem Nutzer/Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Veranstaltungsstätte eine entsprechende „Re-Entry-Karte“ oder Vergleichbares ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
- 3.3. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur in Begleitung eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gestattet (gemäß JuSchG).

- 3.4. Nutzern/Besuchern wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird, wenn sie
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - die Anordnungen des Ordnungsdienstes zur Durchsetzung des Hausrechts nicht befolgen,
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
 - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen, oder bei denen
 - bei denen der Verdacht auf ansteckende Krankheiten iSd. Bundesseuchengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes oder ähnliche, die Sicherheit gefährdende Krankheiten vorliegen,
 - bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt,
 - bei denen behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt oder dem Verbleib entgegenstehen.
- 3.5. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend unter- bzw. durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot ausgesprochen wurde.

4. **Verhalten**

- 4.1. Jeder Nutzer/Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 4.2. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Nutzer/Besucher verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Nutzer/Besucher sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten.
- 4.3. Die Nutzer/Besucher haben ausgewiesene Plätze einzunehmen; aus Sicherheitsgründen sind die Nutzer/Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Sicherheitsbehörden andere Plätze einzunehmen, ggfs. auch in anderen Blöcken und Bereichen.
- 4.4. Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, dh. Sitzen und Stehen ist dort nicht erlaubt.
- 4.5. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem ACL oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. **Verbotene Verhaltensweisen**

- 5.1. Insbesondere untersagt ist:
- die Veranstaltungen zu stören;
 - politische Propaganda und Handlungen,
 - rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende verfassungsfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder derartige Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
 - durch Äußerungen oder Handlungen andere wegen ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc. zu diffamieren;

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen;
- Fluchttreppen oder -türen zu benutzen - außer im Falle einer Räumung;
- Bereiche (z.B. Bühnen, Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen;
- in Innenräumen, auf der Sitztribüne und im Fahrerlagerbereich ist es verboten zu rauchen (einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten);
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- die Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Außenbereiche zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches in Toiletten oder Waschbecken zu werfen;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- Drohnen sowie sonstige motorisierte Fluggeräte ohne schriftliche Zustimmung des ACL zu betreiben;
- Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist grds. nicht erlaubt. Demzufolge ist es auch nicht gestattet, Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltungen im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

5.2. Das Recht, in der Anlage Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen, obliegt ausschließlich dem ACL. Insbesondere untersagt sind der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

6. Verbotene Gegenstände

- 6.1. Allen Nutzer/Besuchern, die die Anlage betreten, ist es grundsätzlich untersagt, u.a. folgende Gegenstände mit sich zu führen:
- Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschoss eingesetzt werden können;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Glasbehälter und -flaschen, Dosen, Plastikkanister, Plastikflaschen über 0,5 l Inhalt, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
 - Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
 - Laserpointer;
 - Sperrige Gegenstände wie Leitern, Reisekoffer, große Taschen oder Rucksäcke
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die aus Holz und/oder die länger als 1,5 m und/oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen;

- großflächige Spruchbänder (größer 1,0 qm), größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.; Im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden und dem Veranstalter kann einzelnen Nutzern/ Nutzer/Besuchern der Veranstaltungsstätte gestattet werden. genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.Ä. mit sich zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Betreibers möglich.
- Schriften, Plakate, Embleme und andere Gegenstände (auch Kleidungsstücke), die der Meinungskundgebung dienen (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial);
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); auch der Konsum von Drogen ist untersagt;
- jegliche alkoholische Getränke usw., (nicht alkoholische Getränke bis 0,5l in Plastikflaschen oder Tetrapacks möglich); Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere jeglicher Art; ausgenommen werden können Blinden- und Assistenzhunde in Abstimmung mit dem Betreiber/Veranstalter.

7. **Haftung**

- 7.1. Die Haftung des ACL und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 7.2. Der ACL haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten ihres Personals beruht. Für von Besuchern, Nutzern und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachten Schäden haftet der ACL nicht.
- 7.3. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der ACL haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur dann, wenn ihr und ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Gehörschutz ist selbst mitzubringen.
- 7.4. Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. **Schlussbestimmungen**

- 8.1. Die Hausordnung kann vom ACL jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Mit Erlass einer geänderten Hausordnung verliert die ältere Version automatisch ihre Gültigkeit.
- 8.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 8.3. Die Hausordnung ist an den Zugängen zu den Veranstaltungsstätten ausgehängt und auf der Homepage des ACL verfügbar.

Stand 04-22

AC Landshut e. V. im ADAC